

28.05.93

A - G - R*11 Seiten***Verordnung**

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse und zur Änderung der Wein-Verordnung**A. Zielsetzung**

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 (AbI. EWG Nr. L 388 S. 1) des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, gemeinschaftliche Vermarktungsnormen zu überwachen und für die Ahndung von Verstößen zu sorgen.

Die bestehenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über gemeinsame Vermarktungsnormen für frische und gekühlte Fische und Garnelen der Gattung Crangon wurden durch die Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 8. Juli 1980 (BGBl. I S. 916) umgesetzt.

Nunmehr sind zusätzlich durch zwei weitere Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven und für Thunfisch-Bonitokonserven beschlossen worden. Die bestehenden Verordnungen über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische und Garnelen der Gattung Crangon wurden novelliert.

Die Verordnung vom 8. Juli 1980 ist entsprechend zu ändern. Gleichzeitig ist sie auch um die durch die deutsche Einheit obsolet gewordenen Vorschriften zu bereinigen. Aufgrund der umfangreichen Änderungen empfiehlt sich eine konstitutive Neufassung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 8. Juli 1980.

Gleichzeitig besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich der Wein-Verordnung.

B. Lösung

Der Entwurf setzt die Verpflichtung zur Ahndung von Verstößen dadurch um, daß der Bußgeldkatalog der Verordnung vom 8. Juli 1980 auf die Tatbestände der gemeinsamen Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven und Thunfisch-Bonitokonserven ausgedehnt wird und im übrigen die beschlossenen Änderungen des EG-Rechts eingearbeitet werden.

Die durch die deutsche Einheit obsolet gewordenen Vorschriften werden gestrichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Den Ländern werden Mehrkosten durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Anwendung der zugrundeliegenden EG-Verordnungen entstehen. Diese lassen sich nicht beziffern. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

28.05.93

A - G - R

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse und zur Änderung der Wein-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ma 94/93

Bonn, den 28. Mai 1993

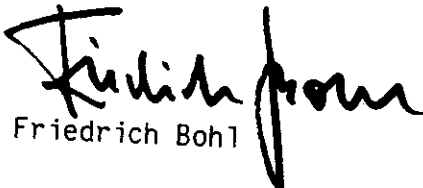
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischerei-
erzeugnisse und zur Änderung der Wein-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung über Vermarktungsnormen
für Fischereierzeugnisse und zur
Änderung der Wein-Verordnung

Vom

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 3 gemäß Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft,

auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes,

auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie

auf Grund des § 10 Abs. 9 Satz 1 und des § 16 Abs. 3 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 1, des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 71 Abs. 1 durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) neugefaßt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1
Verordnung über Vermarktungsnormen
für Fischereierzeugnisse

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse erlassen worden sind.

§ 2

Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen, öffentliche Märkte und sonstige Stellen, die über das erste Anbieten und den ersten Verkauf von Fischereierzeugnissen nach dem Eintreffen in den Europäischen Gemeinschaften amtliche oder für gesetzliche Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, haben ihren Notierungen oder Feststellungen die Frische- und Größenklassen zugrunde zu legen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische (Abl. EG Nr. L 20 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar 1976 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung Crangon (Abl. EG Nr. L 20 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

§ 3

Überwachung

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft ist außerhalb der verbindlichen Anlandeorte nach Anlage 3 der Seefischereiverordnung zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

1. der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 in der jeweils geltenden Fassung sowie
3. dieser Verordnung

bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus dritten Ländern in das Inland, solange die Fischereierzeugnisse Zollgut sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische (Abl. EG Nr. L 20 S. 29), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 33/89 des Rates vom 5. Januar 1989 (Abl. EG Nr. L 5 S. 18), verstößt, indem er

- a) Fische entgegen Artikel 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2, vermarktet oder entgegen § 10 Abs. 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2, in den Verkehr bringt,
 - aa) deren Los entgegen Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 nicht einheitlich ist oder
 - bb) bei denen entgegen Artikel 7 Abs. 2 die Frischeklasse oder entgegen Artikel 8 Abs. 4 die Größenklasse oder die Art der Aufmachung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist oder
 - b) Fische entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2, in den Verkehr bringt, die nicht in Verpackungen mit den vorgeschriebenen Angaben angeboten werden.
2. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar 1976 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung Crangon (Abl. EG Nr. L 20 S. 35), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3162/91 des Rates vom 28. Oktober 1991 (Abl. EG Nr. L 300 S. 1), verstößt, indem er Erzeugnisse
- a) entgegen Artikel 3 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2, vermarktet oder entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2, in den Verkehr bringt,
 - aa) deren Los entgegen Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 nicht einheitlich ist, -
 - bb) bei denen entgegen Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 das Los einer bestimmten Größenklasse Erzeugnisse enthält, deren Größe unter der Klasse liegt, zu der dieses Los gehört oder
 - cc) bei denen entgegen Artikel 6 Abs. 2 die Frischeklasse oder entgegen Artikel 7 Abs. 3 die Größenklasse nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist oder
 - b) entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2, in den Verkehr bringt, die nicht in Verpackungen mit den vorgeschriebenen Angaben angeboten werden.

3. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven vom 21. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 212 S. 79) verstößt, indem er Erzeugnisse als Sardinenkonserven vermarktet,
 - a) die eine Anforderung des Artikels 2 über die verwendete Fischart oder das Behältnis oder seine Behandlung nicht erfüllen,
 - b) bei denen entgegen Artikel 3 die dort genannten Teile von Fischen nicht ordnungsgemäß entfernt sind,
 - c) deren Aufguß entgegen Artikel 5 Satz 2 zweiter Halbsatz aus einer Mischung von Olivenöl und einem anderen Öl besteht,
 - d) die entgegen Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe d einen Fremdkörper enthalten oder
 - e) deren Verkehrsbezeichnung nicht den Anforderungen des Artikels 7 Buchstabe a
 - aa) Satz 1 über das Verhältnis zwischen dem Sardinengewicht und dem Nettogewicht oder
 - bb) Satz 2 über die Aufmachungsform entspricht.
4. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven vom 9. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 163 S. 1) verstößt, indem er Erzeugnisse als Thunfisch- oder Bonitokonserven vermarktet,
 - a) die eine Anforderung des Artikels 2 Abs. 1 über die verwendete Fischart nicht erfüllen,
 - b) die entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 eine Mischung verschiedener Fischarten enthalten,
 - c) deren Verkehrsbezeichnung entgegen Artikel 5 Abs. 1 nicht die erforderlichen Angaben enthält,
 - d) in deren Verkehrsbezeichnung entgegen Artikel 5 Abs. 2 die Worte "Thunfisch" und "Bonito" zusammen erscheinen,
 - e) die entgegen Artikel 5 Abs. 4 die Bezeichnung "im eigenen Saft" tragen oder
 - f) bei denen das Verhältnis zwischen dem Fischgewicht und dem Nettogewicht nicht Artikel 6 entspricht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung wird auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen, soweit es nach § 3 für die Überwachung zuständig ist.

Artikel 2

Änderung der Wein-Verordnung

In § 8 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 und Anlage 4 Abschnitt I. Nr. 8 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom *21. Mai* 1993 (BGBl. I S. *715*) geändert worden ist, wird jeweils das Wort "Rheinpfalz" durch das Wort "Pfalz" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 8. Juli 1980 (BGBl. I S. 916) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der
Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, gemeinschaftliche Vermarktungsnormen zu überwachen und für die Ahndung von Verstößen zu sorgen.

Bisher geschah dies durch die Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 08. Juli 1980 (BGBl. I S. 916), die aufgrund der §§ 1 bis 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) ergangen ist. Diese Verordnung deckte die bestehenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über gemeinsame Vermarktungsnormen für frische und gekühlte Fische und für Garnelen der Gattung Crangon ab.

Nunmehr sind zusätzlich durch zwei weitere Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven (Verordnung (EWG) Nr. 2136/89) und Thunfisch-/Bonitokonserven (Verordnung (EWG) Nr. 1536/92) beschlossen worden. Auch wurden die Verordnungen über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische und gekühlte Fische und für Garnelen der Gattung Crangon mehrfach geändert. Die Verordnung vom 8. Juli 1980 ist entsprechend anzupassen. Gleichzeitig ist sie um die durch die deutsche Einheit obsolet gewordenen Vorschriften zu bereinigen (§ 1 Nr. 2, §§ 3, 4 Nr. 2, § 5 Abs. 5, § 7).

Angesichts dieses umfangreichen Änderungs- und Neuregelungsbedarfs - lediglich eine Vorschrift in der bestehenden Verordnung bleibt unverändert - ist es angebracht, die bisherige Verordnung durch eine Ablöseverordnung zu ersetzen.

Die vorgesehenen Änderungen lassen für Bund und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten erwarten. Den Ländern werden Mehrkosten durch erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Anwendung der erweiterten zugrundeliegenden EG-Verordnungen entstehen. Diese lassen sich nicht beziffern. Die erforderlichen Kontrollen können im Rahmen der bestehenden Überwachung miterledigt werden. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die erforderliche Anpassung der nationalen Durchführungsverordnung an die unmittelbar geltende gemeinschaftsrechtliche Neuregelung durch Aufnahme weiterer Bußgeldvorschriften schafft keine zusätzlichen preiswirksamen Belastungen. Die Wirtschaft wird durch die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen weder be- noch entlastet.

Zu Artikel 1 § 1:

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 8. Juli 1980 und beruht auf § 1 Abs. 3 des Handelsklassengesetzes.

Zu Artikel 1 § 2:

Der neue § 2 beruht auf § 2 Abs. 5 des Handelsklassengesetzes und entspricht der bisherigen Vorschrift.

Zu Artikel 1 § 3:

Der bisherige § 4 wurde unter Beibehaltung des Inhalts nun zu § 3. § 5 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes ermächtigt zur Festlegung der für die Durchführung der Verordnung zuständigen Stelle beim Verbringen von Waren in das Inland. Hiervon wurde in § 3 der Verordnung Gebrauch gemacht und das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zur Überwachung ermächtigt, solange die betroffenen Waren Zollgut sind. Im übrigen verbleibt es bei der Länderzuständigkeit.

Zu Artikel 1 § 4:

Die Nummern 1 bis 4 beruhen auf § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes, damit Verstöße gegen die Verordnungen über gemeinsame Vermarktungsnormen geahndet werden können.

Nummer 1 erfaßt die Verordnung über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische und gekühlte Fische. Änderungen dieser Verordnung wurden einschließlich der Verordnung (EWG) Nr. 33/89 des Rates vom 5. Januar 1989 (Abl. EG Nr. L 5 S. 18) berücksichtigt.

Nummer 2 erfaßt die Verordnung über gemeinsame Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung Crangon und Kaisergranate. Änderungen wurden einschließlich der Verordnung (EWG) Nr. 3162/91 des Rates vom 28. Oktober 1991 (Abl. EG Nr. L 300 S. 1) berücksichtigt.

Nummer 3 enthält die für die Verordnung über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven notwendigen Bußgeldtatbestände.

Nummer 4 enthält die entsprechenden Tatbestände aus der Verordnung über die gemeinsamen Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven.

Zu Artikel 1 § 5:

Rechtsgrundlage für diese - bisher in § 6 enthaltene - Vorschrift ist § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 2:

Durch Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) wurde in § 10 Abs. 6 des Weingesetzes in der Liste der bestimmten Anbaugebiete die Bezeichnung "Rheinpfalz" durch die Bezeichnung "Pfalz" ersetzt. Durch Artikel 2 der vorliegenden Verordnung werden die entsprechenden Anpassungen der Wein-Verordnung vorgenommen.

Zu Artikel 3:

Die Verordnung ist baldmöglichst in Kraft zu setzen.

09.07.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse und
zur Änderung der Wein-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 09. Juli 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.